

I. Vertragsgegenstand

1. Der Leasinggeber (nachstehend kurz LG) überlässt dem Leasingnehmer (nachstehend kurz LN) die von diesem beim Lieferanten ausgewählten, aufgrund des Finanzierungsleasingvertrages vom LG gekauften und darin bezeichneten Gegenstände (Leasingobjekt) für die im Leasingvertrag vereinbarte Dauer zum Gebrauch. Der LN verpflichtet sich, dem LG dafür einen Leasingzins zu entrichten.

II. Rechte und Pflichten der Parteien

A. Übergabe des Leasingobjektes

2. Der LN hat den Lieferanten und das Leasingobjekt selbst ausgewählt. Der LG kauft das bezeichnete Leasingobjekt gemäss den Angaben des LN. Allfällige damit verbundene Risiken, namentlich die Bonität des Lieferanten und die Güte des Leasingobjekts, trägt ausschliesslich der LN.
3. Die Ablieferung des Leasingobjektes an den LN erfolgt direkt durch den Lieferanten.
4. Die Kosten und Gefahr der Ablieferung trägt der LN, soweit diese nicht vom Lieferanten übernommen werden. Unabhängig davon gilt zwischen den Parteien, dass Nutzen und Gefahr der Sache spätestens mit Abschluss des vorliegenden Vertrages auf den LN übergehen.
5. Der LN verpflichtet sich, für eigene Rechnung und als Beauftragter des LG sofort nach der Lieferung den Zustand des Leasingobjektes genau zu prüfen. Er hat daher ein Übernahmeprotokoll zu unterzeichnen, das bestätigt, dass das gelieferte Leasingobjekt vorbehaltlich versteckter Mängel demjenigen entspricht, welches im Finanzierungsleasingvertrag bezeichnet ist. Sollte das gelieferte Leasingobjekt aus irgendeinem Grunde nicht vertragskonform sein, müssen auf dem Übernahmeprotokoll alle Beanstandungen ausdrücklich genannt werden, wobei das Protokoll vom LN und vom Lieferanten zu unterzeichnen ist. Das Übernahmeprotokoll ist dem LG sofort zuzustellen.
6. Nach Erhalt des vom LN unterzeichneten Übernahmeprotokolls wird der LG den Kaufpreis an den Lieferanten bezahlen, soweit gemäss dem Vertrag mit dem Lieferanten eine Zahlung nicht bereits vorher erfolgt ist.
7. Soweit möglich hat der LN die Abnahme eines mangelhaften Leasingobjektes zu verweigern und auf jeden Fall sofort alle Massnahmen zu ergreifen, welche zur Wahrung der aus der mangelhaften Lieferung entstandenen Rechte des LG oder seiner eigenen Rechte geeignet sind.
8. Beweist der LN, dass er wegen mangelhafter Lieferung zu Recht die Abnahme des Leasingobjektes verweigert hat, so entfällt die Pflicht zur Bezahlung des Leasingzinses, bis der Lieferant ein vertragskonformes Leasingobjekt nachliefert. Bezüglich eines allfälligen Anspruches gegen den Lieferanten auf Rückerstattung geleisteter Anzahlungen gilt Ziff. 34. Ist die Schlecht- oder Falschlieferrung des Lieferanten jedoch aus irgendeinem Grund durch den LN verschuldet worden, so muss er dem LG den ihm entstandenen Schaden ersetzen. Letzterer ist in diesem Falle berechtigt, gemäss Ziff. 41-44 vorzugehen.
9. Ebenso wird der LN gegenüber dem LG schadenersatzpflichtig, wenn er die in Ziff. 5 umschriebenen Pflichten nicht gehörig erfüllt oder zu Unrecht die Abnahme des vom Lieferanten gelieferten Leasingobjektes verweigert.
10. Der LG haftet nicht für verspätete Lieferung oder Nichtlieferung des Leasingobjektes, ausser wenn der LN beweist, dass der LG diese selbst verschuldet hat. Überdies verpflichtet sich der LG, allfällige ihm gegen den Lieferanten zustehende Ansprüche an den LN abzutreten.

B. Installation, Unterhalt und Gebrauch

11. Installation, Inbetriebsetzung und Lieferung allen Zubehörs samt sämtlicher zusätzlicher Bestandteile, welche für die Inbetriebsetzung notwendig sind (namentlich Installationen des elektrischen Stromes und Versorgung mit verschiedenen Betriebsmitteln), gehen zu Lasten des LN. Er hat sich diesbezüglich insbesondere an die Vorschriften des Herstellers oder des Lieferanten des Leasingobjektes zu halten.
12. Der LN hat das Leasingobjekt auf eigene Kosten zu unterhalten. Wartungs- und Servicevorschriften sind genau zu befolgen. Reparaturen und Wartungskosten gehen zu Lasten des LN, sofern nichts anderes vorgesehen ist.
13. Der LN ist verpflichtet, das Leasingobjekt sorgfältig zu gebrauchen und jeden Missbrauch und jede Überbelastung des Leasingobjektes zu vermeiden. Für Wertminderungen, die durch unsachgemässe oder zweckwidrige Verwendung entstanden sind, hat er den LG zu entschädigen.
14. Es ist dem LN nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des LG erlaubt, das Leasingobjekt ganz oder teilweise weiter- oder unterzuvermieten oder irgendwelche Rechte aus dem Finanzierungsleasingvertrag an einen Dritten abzutreten.
15. Der LG kann das Leasingobjekt jederzeit besichtigen oder überprüfen lassen. Der LN ist verpflichtet, jede Änderung des Standorts des Leasingobjektes dem LG sofort mitzuteilen.

C. Eigentum am Leasingobjekt

16. Der LG ist als Eigentümer allein über das Leasingobjekt Verfügungsberechtigt. Der LN nimmt das Leasingobjekt bei der Ablieferung durch den Lieferanten als Vertreter des LG in Besitz.
17. Der LG ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, das Leasingobjekt durch Stempel oder auf ähnliche Weise als sein Eigentum zu kennzeichnen. Der LN verpflichtet sich, während der ganzen Vertragsdauer den Stempelaufdruck bzw. die anderen Merkmale, die der Identifizierung des Leasingobjektes dienen, gut lesbar zu erhalten. Der LG kann sein Eigentum notifizieren oder durch den LN notifizieren lassen.
18. Das Leasingobjekt wird weder Zugehör noch Bestandteil des Gebäudes, in welchem es installiert ist.
19. Der LN darf Erneuerungen und Änderungen am Leasingobjekt nur vornehmen, wenn der LG schriftlich zugestimmt hat. Die Wiederherstellung des früheren Zustands bleibt ausdrücklich vorbehalten. Weist das Leasingobjekt bei Beendigung des Vertrages aufgrund der Erneuerung oder Änderung einen Minderwert auf, so ist dieser dem LG umgehend zu ersetzen. Ein allfälliger Mehrwert wird in keinem Fall entschädigt.
20. Der LN ist verpflichtet, eine Beschlagnahme des Leasingobjektes durch Pfändung, Retention oder Verarrestierung sowie eine Konkursöffnung umgehend dem LG zu melden und das zuständige Betreibungs- oder Konkursamt auf das Eigentum des LG am

Leasingobjekt hinzuweisen. Der LN trägt alle Kosten, die dem LG aus der Abwendung solcher Angriffe entstehen, soweit er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

21. Der LG ist verpflichtet, während der Vertragsdauer das Leasingobjekt nicht an Dritte zu veräussern.

D. Zahlungspflichten des LN

22. Der LN ist verpflichtet, den vereinbarten Leasingzins im voraus zu entrichten.
23. Die Verpflichtung zur Zahlung des Leasingzinses beginnt vorbehältlich anderer Abmachung im Zeitpunkt der Lieferung des Leasingobjektes. Falls die Lieferung aus Gründen, die der LN zu vertreten hat, nicht erfolgen kann, ist der LG berechtigt, den vertragsgemässen Leasingzins zu fordern, wie wenn die Lieferung erfolgt wäre.
24. Der Leasingzins ist auch dann geschuldet, wenn das Leasingobjekt aus irgendwelchen Gründen nicht benutzt werden kann. Mit dem Leasingzins dürfen keinerlei Gegenforderungen des LN verrechnet werden.
26. Ändern sich die Beschaffungskosten des Leasingobjektes, so ist der Leasingzins und allenfalls der Restwert verhältnismässig anzupassen. Die Verwaltungsgebühr bleibt davon unberührt.
27. Erfolgt die Lieferung aus dem Ausland und wird sie in fremder Währung berechnet, so gilt als Berechnungsbasis für den Leasingzins der zum jeweiligen Fremdwährungskurs bezahlte Betrag in Schweizer Franken inkl. Transaktionskosten wie Spesen, Zoll, etc.
28. Vorauszahlungen des LG an den Kaufpreis sind vom LN zum banküblichen Zinssatz für Blankokredite zuzüglich Kommission zu verzinsen. Das so berechnete Zinsbetreffnis wird spätestens im Zeitpunkt der Ablieferung des Leasingobjektes fällig. Der LG ist jedoch berechtigt, den Zins nach Ablauf von jeweils 6 Monaten ab der Vorauszahlung abzurechnen und vom LN einzufordern.
- 28.1 Der Leasingzins kann vom LG gemäß Punkt **Leasingzinsanpassung** des Leasingvertrages, den veränderten Geldmarktverhältnissen angepasst werden. Als Basis dient dafür die 3 Bankwerktage vor dem vereinbarten Anpassungstermin veröffentlichte Interbankrate für die im Leasingvertrag vereinbarte Anpassungsperiode.

Beispiel: 3MoCHFLibor bei Quartalsanpassung für die nächsten 3 Monate.

Der Leasinggeber teilt dem Leasingnehmer den neu festgesetzten Zins spätestens 3 Tage vor Inkrafttreten mit.

E. Gebühren, Steuern, Beiträge und sonstige Abgaben

29. Der LN übernimmt alle Gebühren, Steuern, Beiträge und sonstigen Abgaben, die bei ihm erhoben werden. Falls er seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, hat der LG das Recht, sie an seiner Stelle zu erfüllen. Die Aufwendungen sind mit dem nächsten Leasingzins unter Berechnung des marktüblichen Zinssatzes zurückzuerstatten.
30. Der LG trägt alle Gebühren, Steuern, Beiträge und sonstigen Abgaben, die in direktem Zusammenhang mit diesem Finanzierungsleasingvertrag bei ihr selbst erhoben werden.

F. Geschäftsabschlüsse

31. Der LN verpflichtet sich, dem LG am Ende jedes Geschäftsjahres seine Bilanz sowie seine Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen. Gleichzeitig verpflichtet er sich, dem LG jede in diesem Zusammenhang gewünschte Auskunft zu erteilen.

III. Erfüllungstörung

A. Sachgewährleistung

32. Dem LN sind die Garantiebestimmungen des Lieferanten bzw. die gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungsnormen sowie die Verjährungsfristen bekannt. Der LG haftet dem LN aus Sach- und Rechtsgewährleistung oder unter einem andern Titel nur insofern, als er selbst den Lieferanten in Anspruch nehmen kann.
33. Mängel, die anlässlich der Lieferung oder während der Benützung des Leasinggegenstandes festgestellt werden, sind vom LN beim Lieferanten unverzüglich mit eingeschriebenem Brief genau beschrieben zu rügen. Von allen Briefen ist dem LG eine Kopie zuzustellen. Werden die Mängel nicht behoben, so hat der LN die LG erneut, spätestens einen Monat vor Ablauf der Verjährungsfrist gegen den Lieferanten schriftlich zu benachrichtigen.
34. Tritt der LG die Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten nicht an den LN ab, so kann der LN verlangen, dass der LG im eigenen Namen, aber auf Rechnung des LN diese Ansprüche gegenüber dem Lieferanten geltend macht.
35. Etwaige Gewährleistungsansprüche entbinden den LN nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber dem LG. Insbesondere berechtigen sie ihn nicht, für die Zeit des Ausfalls oder der Leistungsreduktion des Leasinggegenstandes eine Sistung oder Ermässigung des Leasingzinses zu verlangen.
36. Im Falle einer Kaufpreisminderung wird der Leasingzins und allenfalls der Restwert entsprechend herabgesetzt. Die Verwaltungsgebühr bleibt davon unberührt. Bei Wandelung des Kaufvertrags wird der Finanzierungsleasingvertrag aufgelöst. Die Verwaltungsgebühr wird nicht zurückerstattet. Es gilt Ziff. 60. Bis zum rechtskräftigen Urteil oder der Anerkennung der Gewährleistungsansprüche durch den Lieferanten ist der LN zur unveränderten Zahlung des Leasingzinses verpflichtet.
37. Der LN haftet dem LG für Schäden, die ihm aus der Unterlassung oder unsorgfältigen Ausführungen der in Ziff. 33 oder 34 genannten Pflichten entstehen.
38. Wenn ein Dritter irgendwelche Ansprüche auf den Leasinggegenstand erhebt, ist der LN verpflichtet, den LG sofort zu benachrichtigen.

B. Rechtsgewährleistung

39. Auf Anzeige des LN hin übernimmt der LG als Eigentümer die Führung des Rechtsstreits gegenüber dem Dritten. Bei einer Störung des LN in der vertragsgemässen Benutzung des Leasinggegenstandes haftet der LG jedoch nur gemäss Ziff. 32. Die Ziff. 34 ist analog anwendbar.
40. Im Falle der vollständigen Entwehung wird der Finanzierungsleasingvertrag aufgehoben. Es gilt Ziff. 60.

C. Verzug und andere Vertragsverletzungen des LN

41. Befindet sich der LN im Zahlungsverzug (s. Ziff. 22 ff.), so ist der LG berechtigt - ohne dass es dazu einer vorgängigen Mahnung bedarf -, einen Verzugszins von 9% p.a. zu verlangen. Wenn der bankübliche Zinssatz für Blankokredite der Zürcher Kantonalbank inkl. Kommission höher ist, findet dieser Zinssatz Anwendung.
42. Sofern der LN seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt, insbesondere wenn er mit der Zahlung eines Leasingzinses in Verzug geraten ist und trotz Ansetzung einer Frist von 30 Tagen mit Androhung der Verzugsfolgen nicht bezahlt oder wenn der LN wesentliche Vertragspflichten verletzt oder Klauseln dieses Vertrages nicht einhält, kann der LG den Finanzierungsleasingvertrag gemäss Art. 107 OR in Ausübung des Wahlrechts entweder
- mit sofortiger Wirkung auflösen und Schadenersatzanspruch stellen oder
 - unter Aufrechterhaltung des Vertrages auf die nachträgliche Leistung des LN verzichten und Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder
 - unverzüglich sämtliche ausstehenden Leasingzinsen einfordern.
43. Verzichtet der LG unter Aufrechterhaltung des Vertrags auf die nachträgliche Leistung des LN, dann ist er berechtigt, den Leasinggegenstand sofort wegzunehmen, die verfallenen Leasingzinsen nebst Verzugszins einzufordern und Schadenersatz im Umfang des positiven Vertragsinteresses gemäss Differenztheorie zu verlangen. Der Schaden wird demnach wie folgt berechnet: Summe der bis zum ordentlichen Vertragsablauf geschuldeten Leasingzinse abzüglich:
- marktüblichen Diskont sowie
 - nach Wahl des LG Verkehrswert oder Nettoverwertungserlös des Leasinggegenstandes (die Kosten für Instandstellung und Lagerung trägt der LN).
- Die Geltendmachung weiteren Schadens bei Nachweis wird vorbehalten.
44. Entschliesst sich der LG zur Vertragsauflösung, so ist er berechtigt, vom LN Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens (insbesondere Ersatz der Kosten des Vertragsabschlusses und der Refinanzierungskosten) zu verlangen.

D. Zahlungsunfähigkeit des LN

45. Die in Ziff. 42-44 umschriebenen Rechte stehen dem LG auch zu, wenn die wirtschaftliche Lage des LN sich derart verändert hat, dass die Rechte des LG gefährdet sind, insbesondere wenn der LN zahlungsunfähig erscheint, z. B. weil Verlustscheine bestehen, ein Konkurs- oder Nachlassverfahren gegen ihn hängig ist, namhafte Betreibungen vorliegen oder ein Pfändungs- bzw. Konkursbegehren gestellt wurde. Eine Fristansetzung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

E. Gefahrtragung, Haftpflicht und Versicherung

46. Der LN trägt mit Abschluss des vorliegenden Vertrages bis zur Rückerstattung des Leasingobjektes die Gefahr des Leasingobjektes. Er haftet dem LG für Beschädigung, Verlust oder Abhandenkommen des Leasingobjektes, unabhängig davon, ob diese von ihm selbst, von seinen Angestellten oder Hilfspersonen, durch Zufall oder höhere Gewalt verursacht wurden.
47. Der LG trägt als Eigentümer - was das Leasingobjekt betrifft- gemäss Art. 58 OR die Folgen der Werkeigentümerhaftung. Wird er durch Dritte wegen eines Schadens in Anspruch genommen, den der LN, seine Angestellten oder seine Hilfspersonen verursacht haben, so steht ihm der Regress auf diesen zu. Die Haftung gegenüber dem LN wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen.
48. Im Übrigen haftet der LN für alle Schäden gegenüber Dritten, die in irgendeiner Weise durch den Leasinggegenstand verursacht worden sind oder mit ihm in Zusammenhang stehen.
49. Für die Produkthaftpflicht gelten sinngemäss die Bestimmungen zur Sachgewährleistung gemäss Ziff. 32 ff.
50. Der LG ist berechtigt, vor Ablieferung des Leasinggegenstandes vom LN den Nachweis einer genügenden Versicherung für die gemäss Ziff. 47 bis 49 durch ihn zu tragenden Risiken und Schadenfälle zu verlangen. Sofern der LN dieser Bestimmung nicht nachkommt, ist der LG berechtigt, diese Versicherung auf Kosten des LN selber abzuschliessen.
51. Der LN tritt hiermit sämtliche künftigen Ansprüche aus den erwähnten Versicherungen und allfällige Ansprüche gegen Versicherungen von Drittpersonen sowie Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte an den LG ab. Die Leistungen können vom LG nach seiner Wahl zur Reparatur bzw. Anschaffung eines neuen Leasinggegenstandes und zum Ersatz des entstandenen Schadens oder zur Gutschrift für Zahlungsverpflichtungen des LN aus dem Finanzierungsleasingvertrag verwendet werden. Reicht die Versicherungssumme nicht aus, um den dem LG entstandenen Schaden zu decken, so ist der LN verpflichtet, nach Massgabe von Ziff. 47 bis 49 die Differenz zu bezahlen.

IV. Vertragsbeendigung**A. Ordentliche und ausserordentliche Vertragsbeendigung**

52. Das Vertragsverhältnis endigt ordentlicherweise mit dem Ablauf der vereinbarten Leasingdauer, sofern der Vertrag nicht gemäss Ziff. 55 b) verlängert wird.
53. Während der festen Vertragsdauer kann der Leasingvertrag **nicht gekündigt** werden, es sei denn, es liege ein ausserordentlicher Kündigungsgrund gemäss nachfolgender Ziff. 54 vor. Durch den Tod des LN wird der Vertrag nicht aufgehoben.
54. Der LG ist berechtigt, den Leasingvertrag nach Massgabe der Bestimmungen über den Verzug und die anderen Vertragsverletzungen des LN (Ziff. 41-45) vorzeitig zu kündigen.

B. Option

55. Ist der LN seinen Verpflichtungen aus dem Finanzierungsleasingvertrag ordnungsgemäss nachgekommen, so räumt der LG dem LN folgende Optionen ein:
- Verlängerung des Finanzierungsleasingvertrages auf unbestimmte Zeit, wobei der Leasingzins neu festgesetzt wird. Der LN hat das Recht, den Vertrag auf einzelne von mehreren Objekten zu beschränken und die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.

- b) Falls ein neuer Finanzierungsleasingvertrag über ein gleichwertiges Objekt abgeschlossen wird, ist die LG bereit, den Erlös aus dem Verkauf des alten Leasinggegenstandes oder den Betrag, für den ihn die Lieferfirma an Zahlung nimmt, bei der Gestaltung der neuen Konditionen zu berücksichtigen.

C. Rückgabe des Leasingobjekts

56. Der LN ist verpflichtet, das Leasingobjekt einschliesslich aller Bestandteile und Zugehör sofort nach Beendigung des Vertrags dem LG in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben. Jegliches Retentionsrecht wird ausgeschlossen.
57. Demontage und Rücktransport an eine vom LG zu bestimmende Adresse in der Schweiz erfolgen auf Kosten des LN.
58. Der LG prüft nach Rückgabe den Zustand des Leasingobjekts und meldet dem LN Mängel, die bei übungsgemässer Untersuchung erkennbar sind. Der LN hat Anspruch auf Rückerstattung einer allfälligen Kautions, sofern der LG nicht binnen einer Frist von 90 Tagen solche Mängel am Leasingobjekt geltend macht.

V. Weitere Bestimmungen**A. Verhältnis zur Kaufabrede zwischen LG und Lieferant**

59. Die LG kauft den Leasinggegenstand gemäss den Angaben des LNs bei dem von ihm ausgewählten Lieferanten. Die Bestimmungen des Kaufvertrages sind dem LN bekannt und werden, soweit sie ihn betreffen, von ihm anerkannt.
60. Kommt der Kaufvertrag nicht zustande, fällt er aus irgendwelchen Gründen dahin oder kann die Lieferung des Leasingobjektes aus irgendwelchen Gründen nicht bewirkt werden, so fällt der Finanzierungsleasingvertrag dahin. Der LN garantiert der LG gegenüber für die Rückerstattung von bereits an den Lieferanten geleisteten Zahlungen. Falls der Lieferant zu einer Rückerstattung der Zahlungen nicht oder nur teilweise verpflichtet ist, hat der LN die Rückzahlung an seiner Stelle vorzunehmen, wenn er nicht beweist, dass die LG das Unterbleiben der Rückerstattung verschuldet hat.

B. Schriftform als Gültigkeitsvoraussetzung

61. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Vorbehalte, Ergänzungen und Bedingungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

C. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

62. Der Finanzierungsleasingvertrag untersteht dem schweizerischen Recht.
63. Gerichtsstand: die ordentlichen Gerichte von Staad.
64. Der LN hat diesen Vertrag genau gelesen und ist über die Bedeutung der einzelnen Vertragsklauseln informiert.